

SATZUNG

DER KFD ST. JOHANNES BAPTIST RIETBERG

1. Name

Die Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands in Rietberg ist
(Pfarrgemeinde)
der Zusammenschluss von Frauen in der Pfarrgemeinde Rietberg.
(Pfarrgemeinde)

Sie führt den Namen:

Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd)

.....St.Johannes Baptist..... Rietberg.....
(Pfarrgemeinde) (Ort)

2. Ziele und Aufgaben

2.1 Die kfd Rietberg verfolgt in Übereinstimmung mit dem Bundesverband der kfd folgende Ziele:

- 1* Die kfd ist eine Gemeinschaft von Frauen, die einander helfen, ermutigen und begleiten, nach der Botschaft Jesu Christi in Partnerschaft zu allen Menschen zur vollen personalen Entfaltung zu gelangen.
- 2* Die kfd ist eine Gemeinschaft in der Kirche, in der die Mitglieder sich gegenseitig helfen, in der Nachfolge Jesu Christi aus der Kraft des Glaubens zu leben, am Dienst der Kirche verantwortlich teilzunehmen und Zeugnis zu geben.
- 3* Die kfd ist eine Gemeinschaft in der Gesellschaft, die in christlicher Verantwortung auf der Basis der verfassungsmäßigen Grundrechte in Zusammenarbeit mit anderen Gruppen Dienste und Aufgaben für Familie, Berufswelt, Gesellschaft und Staat übernimmt.

2.2 Die kfd Rietberg verwirklicht ihre Ziele insbesondere durch folgende Aufgaben:

- 4* Bildung von Gruppen und Gremien in der Pfarrgemeinde unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebensphasen und Lebenssituationen von Frauen;

- 5* Zusammenarbeit im Verband auf allen Ebenen im Interesse gegenseitiger Hilfe und gemeinsamer Aktion;
- 6* Zusammenarbeit mit dem für die Frauenseelsorge zuständigen Priester, mit Mitarbeiter(inne)n im pastoralen Dienst und mit kirchlichen Gremien.
- 7* Gemeinsames Gebet, Feier von Gottesdiensten, insbesondere der Eucharistie, Glaubensvertiefung;
- 8* Dienst am Nächsten in der kfd und der Gemeinde durch Bereitschaft zu helfen;
- 9* Übernahme von pastoralen und missionarischen Aufgaben, Förderung der ökumenischen Arbeit;
- 10* Wahrnehmung von Aufgaben in der kirchlichen Erwachsenenbildung durch ihre Bildungsangebote;
- 11* Weiterbildung der Mitglieder und Mitarbeiterinnen;
- 12* Musisches Tun und Sport
- 13* Vertretung der Interessen von Frauen in Kirche, Staat, Wirtschaft und Gesellschaft;
- 14* Öffentlichkeitsarbeit und Stellungnahmen zu Vorgängen in Kirche, Gemeinde, Gesellschaft und Politik;
- 15* Zusammenarbeit mit anderen Verbänden und Gruppen der Gemeinde

2.3 Gemeinnützigkeit: Die kfd Rietberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der KFD Rietberg dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der KFD Rietberg.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Mitgliedschaft, Beitrag und Mitgliederzeitschrift

3.1 Mitglieder können Frauen werden, die die Ziele und Aufgaben der kfd bejahen.

Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung beim Vorstand / Leitungsteam der kfd in der Pfarrgemeinde erworben.

Jedes Mitglied ist zugleich Mitglied im Bezirk Wiedenbrück, im kfd-Diözesanverband Paderborn e.V. und dadurch auch im kfd-Bundesverband e.V.

3.2 Die Mitglieder zahlen einen Beitrag, der die Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben der kfd Rietberg gewährleisten muss. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung der kfd Rietberg unter Berücksichtigung der festgelegten Beitragsanteile für Bezirk, (ggf. Stadtverband), Diözesanverband und Bundesverband beschlossen.

3.3 Mitgliederzeitschrift ist „Frau und Mutter“

3.4. Beendigung der Mitgliedschaft: Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds, durch Austritt oder Ausschluss.

Ein Austritt muss spätestens bis 30.09. zum Jahresende schriftlich gegenüber dem Vorstand/Leitungsteam erklärt werden.

Ausschluss: Der Vorstand/das Leitungsteam kann eine Frau von der Mitgliedschaft ausschließen, wenn sie nachweisbar in grober Weise gegen die Ziele und Interessen des Verbandes verstößt. Dieser Beschluss muss mit Zweidrittelmehrheit gefasst werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Das Mitglied hat das Recht, gegen den Beschluss beim Diözesanleitungsteam Einspruch zu erheben. Dieses wird mit dem Mitglied und dem Vorstand/Leitungsteam des Ausschluss behandeln und eine endgültige Entscheidung treffen.

Darüber hinaus kann der Vorstand/das Leitungsteam eine Frau von der Mitgliedschaft ausschließen, die mehr als zwei Jahresbeiträge im Rückstand ist.

3.5. Die Mitgliedsdaten werden verwaltet und verwendet unter Berücksichtigung der geltenden Regelungen des „Gesetzes über den kirchlichen Datenschutz (GKD) der Erzdiözese Paderborn in seiner gültigen Fassung. Die Mitgliederdaten stehen entsprechend der Vorgaben der Datennutzungsordnung des Diözesanverbandes den zuständigen Gremien des Verbandes zur Verfügung.

4. Organe der kfd Rietberg

4.1 Mitgliederversammlung

4.1.1 Das oberste beschließende Organ ist die Mitgliederversammlung. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder und der Präses.

Eine Vertreterin des Bezirksteams ist beratendes Mitglied und kann ohne Stimmrecht teilnehmen.

Jede(r) stimmberechtigte Anwesende hat bei Abstimmungen und Wahlen eine Stimme. Schriftliche Stimmübertragung auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied ist möglich. Kein Mitglied kann jedoch mehr als zwei Stimmen auf sich vereinigen.

Die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet.

Bei Anträgen zur Satzungsänderungen und Beschlüssen zur Auflösung und Zusammenlegung/Fusion ist eine Zustimmung von mindestens dreiviertel aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder nötig. Ein Beschluss zur Auflösung kann nur mit Zustimmung von mindestens dreiviertel aller stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.

4.1.2 Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

Der Termin wird den Mitgliedern unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens **vier** Wochen vorher bekannt gegeben.

4.1.3 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

16* Wahl des Vorstandes/des Leitungsteams

17* Wahl von zwei Kassenprüferinnen;

18* Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts

19* Planung, Anregungen und Vorschläge für die Arbeit;

20* Festsetzung der Höhe des Beitrags;

21* Beschlussfassung über die Satzung, über Satzungsänderungen und über die Wahlordnung in Anlehnung an die geltende „Mustersatzung für die kfd in der Pfarrgemeinde“ und an den geltenden „Vorschlag für eine Wahlordnung für die kfd in der Pfarrgemeinde“, die durch die Diözesanversammlung der kfd beschlossen werden.

22* Beratung und Beschlussfassung über eine mögliche Zusammenlegung/Fusion mit anderen kfd-Gemeinschaften entsprechend der Regelungen des Diözesanverbandes gemäß § 6

23* Beschlussfassung über die Auflösung der kfd Rietberg gemäß § 7

4.2 Mitarbeiterinnenkonferenz

Die Mitarbeiterinnen, deren Schwerpunkt die Kontaktpflege zu den Mitgliedern ist, bilden die Mitarbeiterinnenkonferenz der kfd Rietberg die **das Leitungsteam** regelmäßig einberuft.

4.3 Leitungsteam (Vorstandsteam)

4.3.1 Leitendes Organ ist **das Leitungsteam**._

Ihm gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- a) das Sprecherteam
- b) mindestens 1 weiteres Leitungsteammitglied
- c) der Präses und/oder die geistliche Begleiterin

In begründeten Ausnahmen kann der Vorstand/das Leitungsteam aus 1-2 Mitgliedern nach a) bestehen, für eine Amtszeit von max. 2 Jahren.

Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Leitungsteam ist die Zugehörigkeit zur katholischen Kirche. Begründete Ausnahmen kann das Diözesanleitungsteam auf Antrag genehmigen.

4.3.2 Wahl des Vorstandes/Leitungsteams

Die Wahl erfolgt alle **zwei** Jahre durch die Mitgliederversammlung und wird schriftlich durchgeführt.

Wiederwahl für die jeweilige Aufgabe bzw. Übernahme der Aufgabe als Sprecherteam bzw. als Leitungsteammitglied ist i.d.R. höchstens für eine gesamte Amtszeit von 12 Jahren möglich. Eine Ausnahme kann in der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Falls kein neuer Vorstand/Leitungsteam gewählt werden kann, werden mindestens zwei kfd-Mitglieder durch die Mitgliederversammlung für ein Jahr kommissarisch mit folgenden Aufgaben beauftragt: Vorbereitung der Wahlen mit Unterstützung durch die Beratungsangebote des kfd-Diözesanverbandes, Einladung zu einer Mitgliederversammlung mit Wahl nach spätestens einem Jahr, Führung der Kasse.

Ist absehbar, dass kein neuer Vorstand/Leitungsteam gewählt werden kann, muss das Bezirksteam und das kfd-Diözesanleitungsteam möglichst sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung informiert werden.

Wahlmeldung: Eine Mitteilung über die erfolgte Wahl, über die gewählten Mitglieder des Vorstandes/Leitungsteams und deren Amtszeit erfolgt innerhalb von 4 Wochen an das Bezirksteam und an das kfd-Diözesanbüro.

4.3.3 Beratende Leitungsteammitglieder

Das Leitungsteam kann für besondere Aufgaben Mitglieder der kfd Rietberg beratend hinzuziehen.

4.3.4 Aufgaben des Leitungsteams

Das Leitungsteam setzt Schwerpunkte unter den in 2.2 genannten Aufgaben und erfüllt sie in Teamarbeit.

Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

- 24* Erstellung und Durchführung des Jahresprogramms;
- 25* Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung;
- 26* Vorbereitung und Leitung der Treffen der Mitarbeiterinnen;
- 27* Vertretung der kfd bei Treffen der kfd-Gemeinschaften im Pastoralverbund Rietberg-Süd
- 28* Vertretung der kfd Rietberg in der Dekanatskonferenz der kfd;
- 29* Zusammenarbeit mit anderen Verbänden, Gruppen und Gremien in der Pfarrgemeinde und im Pastoralverbund Rietberg-Süd

4.3.5 Geschäftsführung

Das Leitungsteam gemäß 4.3.1. vertritt die kfd Rietberg gerichtlich und außergerichtlich. Es besteht Gesamtvertretung.

Rechtsgeschäfte, insbesondere finanzielle Angelegenheiten, die über das allgemeine Alltagsgeschäft hinausgehen, müssen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

4.4 **Erweitertes Leitungsteam**

Je eine Vertreterin/Leiterin der bestehenden selbständigen kfd-Gruppen gehören dem erweiterten Leitungsteam an, das mindestens einmal jährlich vom Leitungsteam einberufen wird, um die Aktivitäten der Gruppen zu koordinieren.

4.5 **Arbeitsgruppen und Ausschüsse**

Zu einzelnen Themen, Aufgaben oder Projekten kann das Leitungsteam Ausschüsse/Arbeitsgruppen bilden, in die weitere kfd-Mitglieder und evtl. zusätzlich sachkundige Personen berufen werden können.

5. Satzungsänderung und Auflösung

5.1 Die Mitgliederversammlung kann eine Satzungsänderung beschließen, wenn Vorschläge zur Satzungsänderung spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung jedem Mitglied schriftlich oder in Textform/Aushang bekannt gegeben worden sind.

Mindestens dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder müssen der Satzungsänderung zustimmen.

6. Zusammenlegung / Fusion mit einer anderen kfd

Die Mitgliederversammlung kann eine Zusammenlegung/Fusion mit einer anderen kfd-Gemeinschaft beschließen, wenn der Antrag dazu spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung jedem Mitglied schriftlich bekannt gegeben worden ist.

Sobald die Überlegungen zur Zusammenlegung/Fusion diskutiert werden, sind das kfd-Bezirksteam und das kfd-Diözesanleitungsteam zu informieren.

Das kfd-Diözesanleitungsteam und das kfd-Bezirksteam sind mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung, die über eine Zusammenlegung/Fusion beraten und/oder entscheiden soll, zu informieren und ihnen ist die Möglichkeit einzuräumen, mit einem Mitglied des Diözesanleitungsteams und/oder des Bezirksteams an der entsprechenden Sitzung mit Rederecht teilzunehmen.

Mindestens dreiviertel der anwesenden Mitglieder müssen der Zusammenlegung/Fusion zustimmen.

7. Auflösung

Die Auflösung der kfd in der Gemeinde Rietberg kann nur zum Jahresende erfolgen.

Ein anstehender Beschluss zur Auflösung muss in der schriftlichen Einladung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt

angekündigt werden. Der Beschluss muss vor dem 30.9. des laufenden Jahres erfolgen.

Die Abstimmung findet schriftlich und geheim statt.

Der Antrag auf Auflösung muss von mindestens dreiviertel der stimmberechtigten kfd-Mitglieder der kfd Rietberg angenommen werden.

Sobald die Überlegungen zur Auflösung diskutiert werden, sind das kfd-Bezirksteam und das kfd-Diözesanleitungsteam zu informieren, um ein Beratungsgespräch zu vereinbaren.

Das kfd-Bezirksteam und das kfd-Diözesanleitungsteam sind mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung, die über eine Auflösung beraten und/oder entscheiden soll, zu informieren und ihnen ist die Möglichkeit einzuräumen, mit einem Mitglied des Diözesanleitungsteams und/oder des Bezirksteams an der entsprechenden Sitzung mit Rederecht teilzunehmen.

Mit dem Beschluss der Auflösung verliert die Gruppe das Recht, sich Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd) zu nennen.

Die Mitglieder bleiben nach Maßgabe der Satzung des Diözesanverbandes e.V. persönlich Einzelmitglieder des Diözesanverbandes und werden vor dem Beschluss zur Auflösung durch den kfd-Diözesanverband e.V. darüber informiert.

Bei Auflösung der kfd Rietberg oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der kfd Rietberg an den kfd-Diözesanverband Paderborn e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Der Diözesanverband ist verpflichtet, das Vermögen der kfd Rietberg zunächst für fünf Jahre treuhänderisch aufzubewahren. Die Haftung für Verbindlichkeiten wird nicht übernommen. Sollte sich die kfd Rietberg innerhalb von fünf Jahren neu konstituieren, ist ihr das Vermögen wieder auszuhändigen.

8. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt in Kraft mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.03.2019. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 04.04.2017 außer Kraft.

Unterschrift: _____